



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Juni 2023

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	137	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	139
98 Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeindegebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeindegebrauch Ems)	137	102 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	139
99 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	137	103 In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten	140
100 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW	138	E: Sonstige Mitteilungen	141
101 Öffentliche Bekanntmachung	138	104 Auflösung der International Pharma Sciences Stiftung	141

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2022 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98 Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeindegebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeindegebrauch Ems)

Mit Inkrafttreten der o.g. ordnungsbehördlichen Verordnung am 05.05.2023 wurde der Gemeindegebrauch vom 08.05.2023 bis zum 16.06.2023 auf der Ems im Bereich Münster-Dorbaum zwischen den Ein- und Ausstiegspunkten „MS1“ und „ST1“ eingeschränkt. Samstage, Sonntage und in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geltende Feiertage waren davon ausgenommen. Grund dafür waren Übungsvorhaben der Bundeswehr.

Aufgrund der Absage der Übungsvorhaben der Bundeswehr kann die Emssperrung mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeindegebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeindegebrauch Ems) wird somit aufgehoben.

Münster, 23.05.2023

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-029/2023.0002

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 137

99 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umbau der Armaturenstation 5 („Roxel“) an Leitung Nr. 21 der Open Grid Europe GmbH in Havixbeck

Die Open Grid Europe GmbH plant die Armaturenstation 5 („Roxel“) vorsorglich auszutauschen, weil bei der standardmäßigen unterjährigen Funktionsprüfung der Armaturen vermehrt Undichtigkeiten aufgetreten sind. Diese wird überdies an den neuesten Stand der Technik angepasst. Die Leitung Nr. 21 weist einen Durchmesser von DN800 auf, die Schiebergruppe samt Ausbläser einen Durchmesser von DN300. Aus der Maßnahme resultiert eine Versetzung des bisherigen Schutzzaunes. Die elektrotechnischen Einrichtungen sollen zudem in einem Betongebäude untergebracht werden, um die teils empfindliche Technik vor Witterungseinflüssen und Brandlasten zu schützen. Das Betongebäude ist auf Grund seiner Größe nicht baugenehmigungspflichtig.

Zu Realisierung des Vorhabens ist ferner die Errichtung einer Entlüftung sowie einer Ersatzversorgung erforderlich. Diese wurden in einem gesonderten Verfahren beantragt, da diese Maßnahme auf dem Gebiet der Stadt Münster liegt. Eine separate Beurteilung kann erfolgen, da die Maßnahmen sowohl für sich alleine betrachtet wie auch zusammenbetrachtet lediglich anzeigepflichtig im Sinne des § 43f EnWG sind.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen mit Schreiben vom 24.04.2023 beantragt zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §

9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Die geplante Maßnahme führt zu geringfügigen Veränderungen des Landschaftsbildes. Zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild ist eine mehrreihige Eingrünungspflanzung geplant. Durch die Eingrünung des Stationsgebäudes ist die Beeinträchtigung als unerheblich einzustufen.

Es liegen schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Direkt an das Vorhaben grenzt das Naturschutzgebiet „Feuchtwiese am Ameshorst“. Durch Erstellung einer wasserdichten Baugrube werden nachteilige Auswirkungen auf die Feuchtwiesen vermieden. Ferner befindet sich 60 m nordöstlich das Naturschutzgebiet „Ameshorst“. Während der Bauzeit ist eine geringfügige Störung der im Randbereich vorkommenden Avi- und Herpetofauna möglich, es wird keine erhebliche Betroffenheit ausgelöst. Weiterhin liegt das Vorhaben im östlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Brook-Tilbeck“. Die Eingriffe erfolgen über einen begrenzten Zeitraum ausschließlich im Bereich des Stationsgeländes und der direkt angrenzenden Wiesenflächen. Es erfolgen lediglich geringfügige Gehölzentnahmen direkt am Stationszaun. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich drei Biotope. Es erfolgt kein Eingriff in die Biotopfläche, eine Betroffenheit durch Grundwasserabsenkung wird vermieden. Es liegt keine erhebliche Betroffenheit der genannten Gebiete vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 26.05.2023 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-04/23
Im Auftrag
gez. Nospickel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 137-138

100 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Für
Frau

Marjorie Audrey Morales

geb. am 06.05.1983 in Toulouse

letzte hier bekannte Anschrift:

Am Park 16
47495 Rheinberg

kann ein Schriftstück des Dezernates 28.2 der Bezirksregierung Münster vom 23.05.2023 - 28.2.8-41F1-403643-1- nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28.2-Familienleistungen, Elterngeld
Straße: Albrecht-Thaer-Str. 9
Raum N 3057
Ort: 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schrift-

stücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 23.05.2023 Bezirksregierung Münster
Dezernat 28.2-Elterngeld
Im Auftrag
gez. Kerber
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 138

101 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel.: 0251 411 2516
Flurbereinigung Laer-Holthausen
Az.: 23032-B-07

Feststellung zur UVP-Pflicht für die 1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen 23032 durch Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 und § 7, Absatz 1, Satz 1 und Anlage 1 UVPG Spalte 2 Nr. 16.1 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540

Im Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen ist geplant, 562 m bituminösen Wirtschaftsweg in Hinsicht auf die Tragfähigkeit zu ertüchtigen und in der Breite zu reduzieren, 1109 m unbefestigte Wege in Acker umzuwandeln, einen Durchlass zu erneuern, 790 m² Hecke zu entfernen und 4779 m² Feldgehölz und Hecke anzulegen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 1 UVPG durchgeführt und stellt fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen besteht.

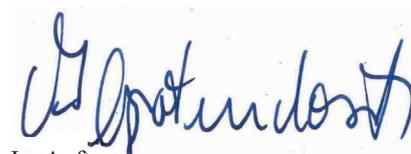
Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping

Datum der Feststellung: 17.02.2023

Auslegungsfrist: 05.06.2023 bis 03.07.2023

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 22.05.2023



Im Auftrag
Grotendorst

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

102 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 31.03.2023 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 32.595.256,63 €
- mit einem Eigenkapital von 8.174.003,66 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.430.410,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 1.689.186,95 €
- und einem Jahresüberschuss von 13.195,24 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 13.195,24 € im Jahr 2022 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sich RVR Ruhr Grün der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2021 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verant-

wortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwer-

fen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 19.04.2023



gez. Holger Böse
Betriebsleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 139-140

103 In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten

Der vom Bürgermeister der Stadt Dorsten ausgestellte Dienstaussweis

♦ Nr. 070, für Frau Melanie Hartung

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 140

E: Sonstige Mitteilungen**104 Auflösung der International Pharma Sciences Stiftung**

Der Vorstand der International Pharma Sciences Stiftung hat am 21. Juni 2022 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung hat am 10. Mai 2023 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Dr. Urban Steffen, geschäftsansässig: Lippstädter Straße 42, 48155 Münster, anzumelden.

Münster, 15.05.2023

Dr. Urban Steffen, Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 141

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster